

Beschluss der Kirchenpflege vom 2. Juli 2024

Gemeindeleitung – Amtliches Publikationsorgan

Wechsel des amtlichen Publikationsorgans vom „Furttaler“ auf die Homepage der Kirchgemeinde

Ausgangslage

Das amtliche Publikationsorgan wird gemäss unserer Kirchgemeindeordnung Art. 8 durch die Kirchenpflege bestimmt. Anlässlich der Visitation 2024 hat die Vertretung der Bezirkskirchenpflege darauf hingewiesen, dass verschiedene Kirchgemeinden dazu übergegangen sind, als amtliches Publikationsorgan die eigene Homepage zu nutzen, um die steigenden Kosten für Inserate in den Regionalzeitungen einzusparen, und für unsere Kirchgemeinde ein solches Vorgehen beliebt gemacht. Die Kirchenpflege hat darauf das Thema in der Kirchgemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 mit der Gemeinde unter „Aussprache über den Stand des Gemeindelebens“ angesprochen und diskutiert. Es wurde Verständnis für einen solchen Schritt gezeigt und gleichzeitig Bedenken geäussert wegen der älteren Mitglieder, die nach wie vor hauptsächlich physische Zeitungen nutzen, um sich zu informieren. Eine Lösung mit kurzer Ankündigung der KGV im Furttaler unter Hinweis auf die amtliche Publikation auf der Homepage schien hingegen gut anzukommen.

Erwägungen

Die Kirchenpflege erwägt, dass grundsätzlich der gänzliche Verzicht auf Publikationen im Furttaler möglich ist. Mit Rücksicht auf ältere Mitglieder, und um der Kirchgemeinde weiterhin eine gewisse Sichtbarkeit zu geben, erscheint es jedoch vorteilhaft, die Kosten für ein nicht amtliches Kurzinserat für die Einladungen zu den Kirchgemeindeversammlungen auch weiterhin in Kauf zu nehmen. Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlungen und weitere amtliche Publikationen sollen nur noch auf der Homepage amtlich publiziert werden. Die Veranstaltungen sollen vorderhand weiterhin im Furttaler unter „Kirchliche Anzeigen“ publiziert werden, auch mit Erwähnung der KGVs. Im Chilebot werden so oder so alle Veranstaltungen publiziert.

Die Kirchenpflege Otelfingen **b e s c h l i e s s t:**

1. Zum amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon wird gestützt auf Art. 8 der Kirchgemeindeordnung ab 1. September 2024 die Homepage der Kirchgemeinde bestimmt.
2. Die Kirchgemeindeversammlungen werden zusätzlich mit Kurzinserat im Furttaler angekündigt.
3. Die Änderung des Publikationsorgans wird amtlich am 30. August 2024 im Furttaler publiziert und gleichzeitig im Chilebot und auf der Homepage öffentlich gemacht.

EV.-REF. KIRCHENPFLEGE OTELFINGEN – BOPPELSEN -HÜTTIKON

W. Kübler
Präsident

A. Lanz
Aktuar